

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 16.

Montag, den 2 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 23. May.

Präsident: Pettola;.

Mittelholzer wird zum Präsident, Wagmann zum deutschen Secretär, und Tobler und Heglin zu Saalinspektoren erwählt.

Der große Rath übersendet Bemerkungen des B. Chevalley, Schullehrer in Dalliens, C. Leman, über die Urversammlungen; sie zwecken dahin ab, denselben mehr Ernst und Würde zu geben.

Usteri im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. Repräsentanten! Eure Commission nimmt keinen Anstand, Euch die Annahme des Beschlusses anzurathen, der den 10ten Art. des Municipalgesetzes, welcher die Zahl der Municipalbeamten in allen Gemeinden von 2000 Seelen und darüber, auf eilf festsetzte, dahin abändert, daß die Zahl derselben in den Gemeinden von 2 bis 6000 Seelen, eilf seyn soll, in denen von 6 bis 10000 auf fünfzehn, und in denen über 10000, auf ein und zwanzig vermehrt werden kann, und die Entscheidung über das Stattfinden dieser Vermehrung den Gemeinden überlassen wird.

Von den zwey Gründen, die eine solche Vermehrung der Municipale in den grössern Gemeinden begehren liessen, ist zwar der eine, nemlich die ausserordentliche Geschäftsvermehrung, die den Municipalitäten von dem Aufenthalte der fränkischen Armee zuwächst, von der Art, daß man nicht einseht, warum gerade darum mehr Municipalbeamte seyn sollen, und die ausserordentl. Geschäfte nicht vielmehr durch nachden Umständen benutzten Gehülfen bestritten werden könnten; der andere aber ist überzeugender; er gründet sich auf das Gesetz vom 12ten Weim., das verordnet: es sollen künftig die Agenten und ihre Gehülfen aus den Municipalen gewählt werden; dadurch würden in der

That in einigen grössern Gemeinden alle Municipale zu Agenten werden, wenn ihre Zahl nicht über eilf seyn darf.

Man kann um so unbedenklicher die vorgeschlagene Vermehrung zugeben, als die Gemeinden, welche ihre Municipalräthe bezahlen, eben auch über ihre Vermehrung zu entscheiden haben — und als das Gesetz über die Municipalitäten, bey Einführung einer künftigen neuen Verfassung, sehr wesentlicher Abänderungen bedürfen wird.

Eure Commission macht Euch einzig noch die Bemerkung, daß der Beschluß des grossen Rathes, wir wissen nicht, ob absichtlich oder aus Versehen, dem letzten Theil der Botschaft des Vollziehungsausschusses keineswegs entspricht, durch welchen der Vollziehungsausschuss wünscht, um das neue Gesetz auch auf diejenigen Gemeinden anwendbar zu machen, bey denen die Erneuerung der Municipalität bereits für dieses Jahr vor sich gegangen ist, und wo das Bedürfniß einer zahlreicheren Zusammensetzung nicht minder gefühlt wird — es möchten diese Municipalitäten selbst zur einseitigen Vermehrung ihrer Mitglieder bis zur gesetzlich bestimmten Zahl bevollmächtigt werden; sey es dann, daß diese Vermehrung durch freye Wahl oder durch Einberuffen derjenigen Bürger geschehe, die bey der letzteren Erwählung, nach den wirklich Ernennten die meisten Stimmen vereinigt haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Barras im Namen der Majorität einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der über eine Petition der Bürger von Vivis, die nur Ein vom Tausend des Werths der Häuser an die Kriegsteuer zahlen möchten, zur Tagesordnung geht, indem das Gesetz klar ist. — Barras will eine bestimmtere Erklärung des Gesetzgebers.

Meyer v. Frau sieht die Sache hingegen für sehr klar an, und will also den Beschluß annehmen.

Pettolaz verlangt Vertagung der Discussion. — Dieser Antrag wird angenommen.

In geheimer Sitzung wird der Bericht über den Zusammentritt des fränkischen Ministers mit der Vollziehungs-Commission und den Abgeordneten der Räte, so wie eine Botschaft angehdrt, durch welche die Vollziehung angezeigt, daß es gegenwärtig unmöglich ist, irgend eine Zahlung an die obersten Gewalten zu machen, indem die Bedürfnisse der fränkischen Armeen, besonders die über den Gotthard marschierenden Truppen, alle vorhandenen Fonds erschöpfen.

Senat, 24. May.

Präsident: Mittelholzer.

Nach Verlesung des Verbalprozesses, wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden waren, aufgehoben.

Am 25. May war keine Sitzung in beyden Räten.

Senat, 26. May.

Präsident: Mittelholzer.

Muret im Namen der Constitutionscommission erklärt, daß noch kein Bericht vorgelegt werden könne, indem über die Organisation der vollziehenden Gewalt so viel verschiedene Meinungen als Glieder der Commission sind, vorgetragen wurden. Er verlangt also Zeitverlängerung für die Berichterstattung. Diese wird für acht Tage ertheilt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsausschuß bevollmächtigt, zwei Häuser, die dem St. Josephs Kloster von Solothurn angehören, zu verkaufen.

Der Commissionarbericht über den Beschluß, der über ein Begehren der Gemeinde Bivis zur Tagesordnung geht, die nur Ein vom Tausend des Werths der Häuser als Kriegssteuer bezahlen möchte, — wird in Berathung genommen.

Barraß. Die Gemeinde Bivis verlangt eine Erklärung des Gesetzes über die Kriegssteuer: die Tagesordnung des großen Rathes sagt: die Häuser sollen zwei vom Tausend bezahlen. — Aber einer der Erwägungsgründe des Gesetzes über die Kriegssteuer sagte: daß ihr das AufLAGensystem, das von den Häusern Ein vom Tausend verlangt, zum Grund liegen soll. Er verwirft den Beschluß.

Lüthard spricht für die Annahme. Das Gesetz über die Kriegssteuer fodert bestimmt zwei vom Tau-

send alles unbeweglichen Vermögens — und in diesem Sinne ist auch bisher das Gesetz an den meisten Orten vollzogen worden.

Kesseling findet es unbillig, daß die Gebäude zahlen sollten; wie die nützlichern Capitale, und verwirft den Beschluß.

Cart. Es war ein Widerspruch zwischen den Erwägungsgründen des Gesetzes über die Kriegssteuer und seinem Inhalt: er stimmt zur Annahme.

Pettolaz verwirft den Beschluß, der, wie er behauptet, Widersprüche enthält; er möchte auch nur ein vom Tausend der Häuser beziehen lassen.

Sodmer nimmt an: die Häuser sollen zahlen, wie die andern Güter.

Kubli findet es billig, daß bey Kriegssteuern die Häuser, die den meisten Gefahren ausgesetzt sind, auch aufz wenigste so viel zahlen, als die Güter; er nimmt also an.

Lüthi v. Sol. ebenfalls. — Der Beschluß wird angenommen.

Rothly als Saalinspektor erklärt, daß sich Niemand weiter zu der Stelle eines Dolmetschers gemeldet, und trägt darauf an, dieselbe mit der des Oberschreibers des Senats zu vereinigen.

Cart nimmt zwar den Vorschlag an, wundert sich aber nicht, daß Niemand sich meldete, weil man allgemein unsere nahe Auflösung verkündete.

Die Saalinspektoren werden beauftragt, einen Bericht über die Vereinigung dieser zwey Stellen vorzulegen.

Kleine Schriften.

(Beschluß der Anzeige von Kuhns Schrift über das Einheitssystem.)

Der Einwurf, es gebe vernunftgemäße Modificationen des Föderativsystems, die sich von dem Föderalismus der Privilegien eben so sehr als von dem der Demagogie entfernen, beantwortet sich dadurch, daß alle ältern und neuern Erfahrungen in diesem Punkte darthun: daß ein eignes Princip der Zerstörung in der Natur einer jeden föderativen Verfassung liege, das sie, frühe oder spät, aber immer unausbleiblich ihrem Untergange entgegenführt. — Dieser Keim des Verderbens liegt in den ersten Grundlagen einer solchen Staatsmaschine. Die Erhaltung eines dem gemein-